

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen des Marktes Meitingen (Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen)

Der Markt Meitingen erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen des Marktes Meitingen (Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen) vom 26. Juli 2017, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 29. September 2022:

§ 1

1. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Für eine Änderung der gebuchten Betreuungszeit/Kategorie während des Kindertageseinrichtungsjahres oder An- /Abmeldung bzw. Änderung zum Mittagessen bei einem bereits laufenden Betreuungsverhältnis entsteht eine einmalige Verwaltungsgebühr.

2. § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (2) Eine Änderung der gebuchten Betreuungszeit/Kategorie und die An- /Abmeldung bzw. Änderung zum Mittagessen bei einem bereits laufenden Betreuungsverhältnis ist während des Kindergartenjahres (01.09. bis 31.08.) nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Tageseinrichtungen beträgt für jeden angefangenen Monat für

Kategorie	Buchungszeit	Gebühr Kindergarten und Hort	Gebühr Kindergarten für Kinder bis zum vollendeten 3. Le- bensjahr	Gebühr Krippe
1	<1-2 Std.	64,75 €	97,13 €	115,50 €
2	>2-3 Std.	85,75 €	128,63 €	154,00 €

3	>3-4 Std.	106,75 €	160,13 €	192,50 €
4	>4-5 Std.	127,75 €	191,63 €	231,00 €
5	>5-6 Std.	148,75 €	223,13 €	269,50 €
6	>6-7 Std.	169,75 €	254,63 €	308,00 €
7	>7-8 Std.	190,75 €	286,13 €	346,50 €
8	>8-9 Std.	211,75 €	317,63 €	385,00 €
9	>9 Std.	234,50 €	351,75 €	423,50 €

4. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Für eine Änderung der gebuchten Betreuungszeit/Kategorie oder die An- /Abmeldung bzw. Änderung zum Mittagessen im Falle des § 3 Abs. 4 wird eine einmalige Verwaltungsgebühr von 25,00 € pro Änderung erhoben.

5. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr bei Kindergarten- und Krippenkindern 17,00 € pro gebuchtem Wochentag für jeden angefangenen Kalendermonat und bei Schulkindern 19,50 € pro gebuchtem Wochentag für jeden angefangenen Kalendermonat.

6. § 5 Abs. 4 Satz 3 und 4 erhält folgend Fassung:

Die Gebühr beträgt in Kategorie A 115,50 € pro Kindergartenjahr und in der Kategorie B ab 211,75 € pro Kindergartenjahr und wird zusammen mit den Kindergartengebühren in gleichbleibenden Raten von ab 10,50 € in der Kategorie A bzw. 19,25 € monatlich in der Kategorie B erhoben. Scheidet ein Kind während des Jahres aus oder beginnt während des Schuljahres, sind die fehlenden Gebühren für die in Anspruch genommene Kategorie in einem Betrag nach zu entrichten.

7. Nach § 5 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

- (5) Jeweils zum 1.9.eines Jahres erhöhen sich die Gebührensätze in § 5 Abs. 1, § 5 Abs. 4 und in § 6 Satz 1 jeweils um 2,5 vom Hundert bezogen auf die Gebührensätze, die zum 1.1.dieses Jahres galten. Diese regelmäßige Erhöhung erfolgt erstmals zum 01.09.2026. Der Markt Meitingen macht die jeweils geltenden Gebührensätze mit der Anlage zur Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen öffentlich bekannt.

8. § 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung des Marktes Meitingen, wird die zu entrichtende Benutzungsgebühr des zweiten Kindes ab 1.9.2025 reduziert um 8,75 € pro Buchungskategorie bei der Gebühr für Kindergarten oder Hort und um 14,00 € pro Buchungskategorie bei der Gebühr für die Krippe.

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2025 in Kraft.

Meitingen, den 01.07.2025


Dr. Higl
1. Bürgermeister

